

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 11 (1919)
Heft: 11

Artikel: Das zürcherische Arbeitsgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351046>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die an Stelle der Gewalt, die sie bisher ausgeübt haben, die friedliche Verständigung setzt, ein Greuel.

Darum haben sie dem Gesetz in der Bundesversammlung wohl zugestimmt, aber hinten herum das Referendum dagegen unterstützt. Es wurde vor kurzem mitgeteilt, dass dieses mit rund 60,000 Unterschriften als zustande gekommen zu betrachten sei.

Die Unterschriften wurden zuerst als vermisst gemeldet, und alles freute sich schon, ein guter Geist habe sie die Aare hinabgeleitet. Leider fand sich die Kiste wieder im Drucksachenmagazin der Eidgenossenschaft, wohin sie fälschlicherweise speditiert wurde.

Wir werden voraussichtlich im Laufe des Monats Januar über das neue Gesetz abstimmen müssen.



Das zürcherische Arbeitszeitgesetz.

Während des Landesstreiks vom November 1918 gab die Zürcher Regierung das Versprechen, unverzüglich ein Gesetz über die Einführung der 48stündigen Arbeitszeit für alle dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Betriebe einzubringen. Der Kantonsrat trat diesem Versprechen einstimmig bei. Die mit dem Versprechen übernommene Verpflichtung hatte um so grösseres Gewicht, als durch sie in der Arbeiterschaft eine bedeutende Entspannung eingetreten war, ja von dieser eigentlich das zürcherische «Achtstundengesetz» als der einzige positive Erfolg des Novemberstreiks verbucht wurde.

Nahezu ein Jahr hat es gedauert, bis dem Souverän das Gesetzlein zur Sanktion vorgelegt werden konnte. Während dieser Zeit war, was im November 1918 kaum möglich schien, die 48stundenwoche ins Fabrikgesetz aufgenommen worden. Die Referendumsfrist dagegen verstrich unbenützt.

Leider entsprach der Zürcher Arbeitszeitgesetzentwurf nicht den im November gemachten Versprechungen. Viele Köche hatten ihre Kunst daran versucht und den Brei ordentlich verdünnt. Vom Gesetz sollten ausgenommen sein ausser den Betrieben, deren Arbeitszeit bundesgesetzlich geregelt ist, die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und der Fuhrhaltere, die in der Hausindustrie und in der Heimarbeit beschäftigten Familienglieder, das Wirtschaftsgewerbe. Eine weitere Abschwächung war die, dass in den Betrieben, in welchen sich die Arbeit nach den Jahreszeiten und nach der Witterung richtet, die Stundenzahl als wöchentlicher Durchschnitt des Jahres gelten sollte. Das hatte in erster Linie für das Baugewerbe Bedeutung, womit dann die Sommerarbeitszeit de facto verlängert worden wäre.

Im Gesetzentwurf war auch eine Bestimmung enthalten, die sagt: «Von diesen Grundsätzen kann auf dem Wege des Gesamtarbeitsvertrages oder in Ermangelung eines solchen Vertrages durch Beschluss des Regierungsrates abgewichen werden mit Bezug auf Betriebe, die infolge ihrer technischen Eigenart oder ihrer Unentbehrlichkeit für die Allgemeinheit oder infolge einer verhältnismässig langen Dauer der Präsenzzeit sich der Arbeitswoche von 48 Stunden nicht anpassen können. Auch diese Bestimmung ist reichlich dehnbar, oder Kautschuck, wie man im Volksmund sagt.

Die Arbeiterschaft war empört über den Wortbruch der Mehrheit des Kantonsrates, durch den wesentliche Teile der Arbeiterschaft um die 48stundenwoche geprellt werden sollten.

Sie gab Parole aus auf Verwerfung des Gesetzes. Aber auch dem Bürgertum lag gar nichts an diesem

Arbeitszeitgesetz. Hatte es doch trotz aller Sabotage den Grundsatz der 48stundenwoche für eine grosse Anzahl von Gewerben gelten lassen müssen und musste es doch gewärtig sein, dass über kurz oder lang die noch stehengebliebenen Mauern auch zum Einsturz kommen würden. Es brauchte dazu vielleicht nicht einmal eine Gesetzesrevision. Das Ziel konnte, wie bisher im gewerkschaftlichen Kampf, durch Verträge erreicht werden. Die Gefahr war sogar greifbar nahe. Denn dass die von der 48stundenwoche ausgeschlossenen Arbeiter, insbesondere im Gewerbe, sich nicht auf die Dauer eine längere Arbeitszeit gefallen lassen als ihre Kollegen in den Fabriken, das wussten die Herren gut genug. Die freisinnige Partei gab daher ebenfalls die Verwerfungspareole, die ihr durch die sozialdemokratische Partei so leicht gemacht war, aus. Mit vereinten Kräften gelang es denn auch der freisinnigen und der sozialdemokratischen Partei, den Gesetzentwurf habach zu schicken. Er wurde am 28. September mit 65,212 gegen 25,262 Stimmen verworfen.

Wir bedauern dieses Resultat, weil das Arbeitszeitgesetz trotz allen seinen Mängeln einen bedeutenden Fortschritt darstellte, weil es vielen Tausend Arbeitern und insbesondere Arbeiterinnen die 48stundenwoche gebracht hätte, die ohne Gesetz schwer darum kämpfen müssen, und weil denjenigen Berufsgruppen, die von der 48stundenwoche ausgeschaltet waren, der Kampf um diese Forderung sehr erleichtert worden wäre.

Mag sein, dass die Verwerfungspareole sich vom politischen Standpunkt aus rechtfertigen liess, vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus war sie ein taktischer Fehler.

Die Arbeiterschutzkonferenz in Washington.

In Ergänzung der Mitteilungen, die wir in letzter Nummer der «Gewerkschaftlichen Rundschau» gemacht haben, können wir heute feststellen, dass die Entscheidung endlich gefallen ist.

Am 4. Oktober erhielten wir aus Amsterdam ein Telegramm, das lautete:

Haben offizielle Mitteilung erhalten, dass die Regierungen Deutschlands und Oesterreichs benachrichtigt worden sind, dass sie mit denselben Rechten wie alle übrigen Nationen in Washington zugelassen werden. In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Amsterdamer Resolution avisiert das Bureau Sie, an der Konferenz teilzunehmen. Die Delegierten der Landeszentralen werden auf dem Bureau der American Federation of Labor die nötigen Anweisungen für eine internationale Gewerkschaftskonferenz erhalten, welche vor der offiziellen Konferenz zusammentreten wird.

Fimmen. Oudegeest.

Daraufhin teilten wir dem Bundesrat mit, dass wir das Mandat übernehmen und unser Delegierter, Genosse Ilg, zur Abreise bereit sei.

Gleich darauf liefen jedoch aus Wien und Berlin gleichlautende Telegramme ein des Inhalts: «Einladung Washington nicht erhalten». Auch in der Presse las man sehr widerspruchsvolle Meldungen. In den Berichten aus Deutschland und Oesterreich wurde so positiv behauptet, es liege nichts vor, was einer Einladung ähnlich sehe, dass kein Zweifel mehr blieb. Wir verlangten daher in einem erneuten Telegramm von Amsterdam Antwort, ob die Einladung ergangen sei, ja oder nein.

Am 15. Oktober erschien im «Berliner Tageblatt» eine längere Korrespondenz aus Holland. Der Verfasser, der sich als gut orientiert auswies, besprach darin die Washingtoner Konferenz. Er schilderte die Bemü-